

Preis dem Außenhandelsbetrieb nach Aufforderung Angebote auf der Grundlage der Vereinbarungen im Kooperationsvertrag und im Exportkommissionsvertrag zu unterbreiten. Der Exportbetrieb kann auch von sich aus dem Außenhandelsbetrieb Angebote unterbreiten.

(2) Die Abgabe von Angeboten an den Partner außerhalb der DDR erfolgt durch den Außenhandelsbetrieb, wenn nichts anderes vereinbart wurde.

(3) Das Angebot hat den in der Branche international üblichen oder den Anforderungen der speziellen Märkte oder den sich aus den Kundenanfragen ergebenden Anforderungen zu entsprechen.

(4) Der Exportbetrieb hat einen Anspruch auf Bezahlung des Angebotes nur dann, wenn dies in der Branche international üblich ist oder der Partner außerhalb der DDR dem Außenhandelsbetrieb zur Bezahlung des Angebotes verpflichtet ist.

(5) Der Außenhandelsbetrieb kann Angebote des Exportbetriebes zurückweisen, wenn das Angebot nicht den Bedingungen des Exportkommissionsvertrages oder den Anforderungen des Abs. 3 entspricht.

§17

(1) Wurde im Exportkommissionsvertrag keine Vereinbarung über die Fristen für die Abgabe der Angebote getroffen, so sind die Angebote für die Erzeugnisse der Serienfertigung innerhalb von 5 Werktagen, für Erzeugnisse der Spezial- und Einzelfertigung oder sonstige Leistungen innerhalb von 3 Wochen, gerechnet vom Zugang der Aufforderung, abzugeben, oder es ist begründet mitzuteilen, daß Angebote nicht abgegeben werden können.

(2) Wenn nichts anderes vereinbart ist, hat der Außenhandelsbetrieb bei Erzeugnissen der Serienfertigung innerhalb von 4 Wochen, bei Erzeugnissen der Spezial- und Einzelfertigung oder sonstigen Leistungen innerhalb von 8 Wochen nach Zugang der Angebote entweder Exportverträge vorzulegen oder dem Exportbetrieb mitzuteilen, welche Maßnahmen er zum Verkauf der Exporterzeugnisse eingeleitet hat.

§18

Lieferfristen

(1) Auf der Grundlage der Erfordernisse der Absatzmärkte ist zu vereinbaren, innerhalb welcher Fristen der Exportbetrieb nach Bekanntgabe der Leistungsverpflichtung gegenüber dem Partner außerhalb der DDR zur Lieferung imstande sein muß.

(2) Wurde über die Lieferfristen keine Einigung erzielt, kann der Außenhandelsbetrieb bei der Vereinbarung der Lieferfristen im Exportvertrag von den vom Exportbetrieb angebotenen Fristen ausgehen.

§19

Lagerhaltung

(1) Im Exportkommissionsvertrag sind entsprechend den Markterfordernissen Vereinbarungen über eine Lagerhaltung zu treffen.

(2) Wurde eine Lagerhaltung außerhalb der DDR vereinbart, hat der Außenhandelsbetrieb im eigenen Namen und auf Rechnung des Exportbetriebes die Lagerhaltung zu organisieren.

(3) Sofern beim Außenhandelsbetrieb Lager zur Sortimentsbildung aus Erzeugnissen verschiedener Betriebe gebildet werden, sind die Kosten für diese Lagerhaltung von den beteiligten Exportbetrieben anteilmäßig zu tragen.

(4) Die Bezahlung der Exporterzeugnisse erfolgt nach Versand ab Lager. Nicht abgesetzte Exporterzeugnisse hat der Exportbetrieb auf Verlangen des Außenhandelsbetriebes zu-

rückzunehmen. Der Exportbetrieb ist berechtigt, vom Außenhandelsbetrieb die Rückgabe der Exporterzeugnisse innerhalb eines vereinbarten Zeitraumes zu fordern. Die Kosten der Rücksendung trägt der Exportbetrieb, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

§20

Qualität

(1) Die Außenhandelsbetriebe und die Exportbetriebe haben über die Qualität Vereinbarungen entsprechend dem international üblichen Qualitätsniveau oder nach den Qualitätsanforderungen des Partners außerhalb der DDR zu treffen. Der Exportbetrieb hat seine Erzeugnisse ständig weiterzuentwickeln, damit sie den technischen und ökonomischen Erfordernissen des vereinbarten Absatzmarktes entsprechen.

(2) Von den staatlichen Gütevorschriften können abweichende Vereinbarungen getroffen werden, wenn es die Bedingungen des jeweiligen Absatzmarktes zulassen oder erfordern.

(3) Die Verpflichtung, den Qualitätsanforderungen entsprechende Erzeugnisse zu liefern, gilt grundsätzlich für die gesamte Lieferkette und begründet eine dementsprechende Vertragsabschlußverpflichtung.

§21

Garantie

(1) Für die Art, den Umfang und den Zeitraum der zu gewährenden Garantie gelten die Vorschriften der von der DDR anerkannten internationalen Lieferbedingungen oder abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträge. Falls solche nicht bestehen, sind Vereinbarungen entsprechend den international üblichen Garantiebedingungen zu treffen. Diese Regelung gilt für die gesamte Lieferkette.

(2) Auf Verlangen des Außenhandelsbetriebes sind den Erzeugnissen Garantiescheine beizufügen.

§22

Rechtsmängelfreiheit

Die Exportbetriebe sind verpflichtet, ihre Erzeugnisse entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften frei von Rechten Dritter zu liefern.*

§23

Versand

(1) Der Exportbetrieb ist verpflichtet, das Erzeugnis in der im Exportvertrag vorgesehenen Art und Weise zu versenden. Es kann vereinbart werden, daß der Außenhandelsbetrieb für den Exportbetrieb die erforderlichen Vereinbarungen zum Versand der Exporterzeugnisse mit den Organen des Verkehrswesens zu treffen hat.

(2) Soweit eine Versandfreigabe vereinbart wurde, ist der Exportbetrieb erst versandberechtigt, wenn der Außenhandelsbetrieb die Versandfreigabe erteilt hat. Dafür ist im Exportkommissionsvertrag eine Frist zu vereinbaren. Die Versandfreigabe kann widerrufen werden.

(3) Auf Verlangen des Außenhandelsbetriebes ist der Exportbetrieb verpflichtet, die Absendung des Leistungsgegenstandes binnen 24 Stunden nach erfolgtem Versand telegrafisch oder fernschriftlich anzuzeigen. Der Inhalt der Versandanzeige ist vertraglich zu vereinbaren. Die Kosten einer Versandanzeige gegenüber dem Partner außerhalb der DDR trägt der Außenhandelsbetrieb.

* Zur Zeit gilt die gemeinsame Verfügung vom 1. Juli 1965 über die Gewährleistung der Rechtsmängelfreiheit von Exporterzeugnissen (Verfügungen und Mitteilungen des ehemaligen Volkswirtschaftsraics Nr. 12/65 S. 168).